

Wasserleitungsordnung

Gemäß § 24 des Gesetzes über den Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland vom 27. September 2007, LGBl. Nr. 73/2007 (in Folge WLV-Gesetz), hat die Verbandsversammlung des Wasserleitungsverbandes Nördliches Burgenland in Eisenstadt am 3.12.2015 mit Genehmigung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom 28. April 2015 für die Durchführung des Anschlusses und den Wasserbezug nachfolgende Wasserleitungsordnung beschlossen:

§ 1

Versorgungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet sämtlicher Mitgliedsgemeinden des Wasserleitungsverbandes Nördliches Burgenland. Davon unberührt bleibt die Verordnungsermächtigung der Gemeinden gemäß § 15 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 118/2015, für nicht im Verbandsnetz befindliche Versorgungsbereiche.

§ 2

Anschlusspflicht und Feststellung des Belieferungsanspruches

- (1) Die Anschlusspflicht, sowie die Ausnahme von der Anschlusspflicht sind in § 19 und 20 des WLV-Gesetzes geregelt.
- (2) Die Eigentümer von anschlusspflichtigen Grundstücken oder die den Wasseranschluss für ihr Grundstück freiwillig herstellen lassen oder sonstige Wasserabnehmer werden im Folgenden kurz Abnehmer genannt. Grundstücke mit Bauten, Betrieben und Anlagen werden als Anschlussobjekt bezeichnet.
- (3) Die Abnehmer haben nach Maßgabe der allgemeinen und örtlichen Versorgungslage Anspruch auf die Belieferung mit Trinkwasser entsprechend der Trinkwasserverordnung – TWV, BGBl. II 304/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. II Nr. 208/2015. Unbeschadet der Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung besteht kein Anspruch des Abnehmers auf eine bestimmte Wasserbeschaffenheit und einen bestimmten Betriebsdruck.

§ 3

Pflichten des Abnehmers

Die Verbindung von öffentlichen Trinkwasserleitungen über die Verbrauchsleitung mit Nutzwasserleitungen oder Eigenwasserversorgungsanlagen ist unzulässig.

§ 4

Freiwilliger Anschluss

Beim freiwilligen Anschluss gemäß § 22 WLV-Gesetz (dies gilt insbesondere auch für einen zweiten oder weitere Anschlüsse) ist eine Wasserleitungsabgabe gemäß § 26 WLV-Gesetz für das Anschlussobjekt zu entrichten. Die Herstellung der hierfür notwendigen Anschlussleitungen, einschließlich des Einbaues des Wasserzählers durch den Verband, hat auf Kosten des Abnehmers zu erfolgen. Die Herstellung der Versorgungsleitung durch den Verband hat ebenso auf Kosten des Abnehmers zu erfolgen.

§ 5

Anmeldung des Wasserbezuges

- (1) Der Abnehmer hat den Wasserbezug mittels Wasseranschlussformular zu beantragen.
- (2) Im Ausland lebende Abnehmer haben bei der Anmeldung einen im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten bekannt zu geben.

§ 6

Anschlussleitungen

- (1) Die Anschlussleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Verbrauchsanlage des Abnehmers (bis einschließlich Wasserzähler samt Rückflussverhinderer), wobei die Leitungslänge

auf dem Grundstück, gemessen ab der Straßenfluchtlinie, maximal 30 m betragen darf. Bei Überschreitung der Maximallänge ist auf eigenem Grund unmittelbar an der Straßenfluchtlinie ein Wasserzählerschacht nach Angaben des Verbandes herzustellen. Die Anschlussleitung wird unmittelbar an der Versorgungsleitung mit einer Absperrvorrichtung versehen.

- (2) Der lichte Durchmesser der Anschlussleitung wird vom Verband entsprechend dem genehmigten Wasserbezug bemessen. Dieser soll in der Regel nicht kleiner als NW 25 mm sein.
- (3) Für ein Anschlussobjekt ist in der Regel nur eine Anschlussleitung zu errichten. Über Antrag des Abnehmers können jedoch in begründeten Fällen, insbesondere aus Sicherheitsgründen, weitere Anschlussleitungen vom Verband genehmigt werden, die untereinander jedoch nicht verbunden werden dürfen.
- (4) Werden für ein Anschlussobjekt weitere Anschlussleitungen für dessen Versorgung mit Trink- und Nutzwasser vom Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland genehmigt, so ist für diese Anschlussleitungen eine Wasserleitungsabgabe gemäß § 26 WLV-Gesetz zu erheben.
- (5) Bei Grundstücksteilungen besteht nach Maßgabe des § 19 WLV-Gesetz Anschlusspflicht für jedes Grundstück und Anschlussobjekt.
- (6) Die Änderung der Anschlussleitung auf Wunsch des Abnehmers erfolgt auf seine Kosten durch den Verband. Der Verband kann sich hierfür befugter Bau- und Installationsfirmen bedienen.
- (7) Die Durchführung der Anbohrung und Montage der Absperrvorrichtung, der Einbau eines Abzweigstückes mit Absperrvorrichtung und die Herstellung der Anschlussleitung nach ÖNORM B2534 und ÖNORM EN805 sowie ÖNORM B2538 obliegt dem Verband. Diese Einrichtungen inkl. Wasserzähler und Rückflussverhinderer verbleiben im Eigentum des Verbandes. Die Absperrvorrichtung nach dem Wasserzähler ist Eigentum des Abnehmers.
- (8) Die Absperrvorrichtungen in der Anschlussleitung dürfen nur durch oder im Auftrag des Verbandes bedient werden. Bei Gefahr im Verzug oder sonstigen Notsituationen ist die Betätigung von Absperrvorrichtungen durch verbandsfremde Personen gestattet, dies muss jedoch dem Verband umgehend gemeldet werden.
- (9) Bei Instandhaltungs- und Sanierungsarbeiten an Anschlussleitungen bis inklusive Wasserzähler und Rückflussverhinderer ist der Verband nicht an die Zustimmung des Abnehmers gebunden. Es genügt vielmehr eine Mitteilung an diesen oder an dessen Bevollmächtigten. Im Falle der Dringlichkeit (z.B. Rohrbruchbehebung etc.) genügt eine nachträgliche Mitteilung. Bei Installationsarbeiten im öffentlichen Gut ist das Einvernehmen mit dem Verwalter des öffentlichen Gutes herzustellen. Bei Verweigerung von erforderlichen Arbeiten durch den Abnehmer, haftet dieser bzw. dessen Rechtsnachfolger für sämtliche auftretende Rohr- oder sonstige Gebrechen, Schäden und Mängel am Hausanschluss und der Hausanschlussleitung, sowie für sämtliche Folgeschäden und Folgemängel. Der Abnehmer bzw. dessen Rechtsnachfolger ist verpflichtet, den Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- (10) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten, Schächte etc. auf Bauten, Betrieben oder Anlagen des Abnehmers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.
- (11) Die Instandhaltung der Anschlussleitung obliegt dem Verband. Soweit sich die Anschlussleitung auf dem Grundstück des Abnehmers befindet, hat dieser die Obsorge für diesen Leitungsteil zu übernehmen. Er ist verpflichtet, sie vor jeder Beschädigung, insbesondere vor Frost, zu schützen. Die Leitungstrasse darf weder bebaut werden, noch dürfen Bäume oder sonstige tiefwurzelnende Gewächse näher als 1,5 m beiderseits der Trasse gepflanzt werden. Der Abnehmer darf keinerlei schädigende Einwirkungen auf die Anschlussleitung vornehmen oder zulassen. Der Abnehmer ist verpflichtet, jeden Schaden und jeden Wasseraustritt dem Verband sofort zu melden. Der Abnehmer hat für alle Schäden aufzukommen, die dem Verband oder Dritten durch eine Verletzung dieser Verpflichtungen entstehen.
- (12) Maßnahmen, die den Zustand im Bereich der Anschlussleitung gegenüber dem Zeitpunkt der Bewilligung verändern, bedürfen der Zustimmung des Verbandes, z.B. Veränderung der Überdeckung der Anschlussleitung (die Überdeckung hat gemäß ÖNORM B2538 und ÖNORM B2533 1,50 m zu betragen, wobei eine geringere Überdeckung bis mind. 1,20 m nur dann zulässig ist, wenn die Gefahr

des Einfrierens, einer qualitätsbeeinträchtigenden Erwärmung oder der mechanischen Beschädigung nicht besteht), Ausbau (Nutzungsänderung) von Kellerräumen in denen der Wasserzähler untergebracht ist, etc. Wird eine solche nicht eingeholt, haftet der Verband weder für Schäden infolge Gebrechens, noch für Schäden, die infolge von Instandsetzungsarbeiten an der Anschlussleitung entstehen.

- (13) Wenn die auf angeschlossenen Grundstücken verlegten Leitungen und Einrichtungen durch nachträgliche bauliche Veränderungen gefährdet oder nicht ohne besondere Maßnahmen zugänglich werden, kann der Verband auch die Umlegung dieser Leitungen und Einrichtungen auf Kosten des Abnehmers nach vorheriger Verständigung vornehmen oder vornehmen lassen.
- (14) Wird seitens des Verbandes festgestellt, dass bei einem Anschluss keine bzw. eine zu geringe Wasserabnahme erfolgt, um einwandfreie hygienische Verhältnisse sicherzustellen, so können seitens des Verbandes Spülungen der Anschlussleitungen durchgeführt werden, deren Kosten der Abnehmer zu tragen hat.

§ 7 Wasserzähler

- (1) Wasser wird ausschließlich über Wasserzähler abgegeben. Größe, Art und Anzahl der Wasserzähler werden auf Basis des beantragten maximalen Wasserbedarfs und der jeweils zur Verfügung stehenden Wassermenge vom Verband bestimmt.
- (2) Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen einzubauen. Die Absperrvorrichtung in der Durchflussrichtung nach dem Wasserzähler ist mit einer Entleerungsmöglichkeit zu versehen. Unmittelbar nach dem Wasserzähler ist außerdem ein Rückflussverhinderer einzubauen, welcher im Eigentum des Verbandes verbleibt. Die Absperrvorrichtung nach dem Wasserzähler ist Eigentum des Abnehmers. Dies gilt auch für bestehende Anlagen, die vor Inkrafttreten dieser Wasserleitungsordnung errichtet wurden.
- (3) Der Abnehmer hat den Wasserzähler nach Anordnung des Verbandes in einem verschließbaren Schacht, in einer Mauernische oder in einem geeigneten Raum einbauen zu lassen. Bei ausnahmsweise erforderlichem Einbau eines Wasserzählers im Wohnbereich (bzw. Gang etc.) eines Gebäudes ist seitens des Abnehmers eine Tropfzasse mit ausreichend dimensioniertem Abfluss vorzusehen. Der Wasserzähler ist gegen Beschädigung, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Er muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist die Feststellung des Wasserverbrauches, insbesondere aufgrund eines Defektes am Wasserzähler oder am Funkmodul (oder anderen technischen Einrichtungen) oder wegen Behinderung des Zutritts zur Versorgungsanlage nicht möglich, so ist der Verbrauch bis zur Behebung des Defektes oder Beendigung der Behinderung zu schätzen. Der Abnehmer haftet für alle durch äußere Einwirkungen an der Wasserzähleranlage (Zähler, Absperrvorrichtungen, Rückflussverhinderer und dergleichen) entstandene Schäden.
- (4) Ist die Errichtung eines Wasserzählerschachtes erforderlich, so ist dieser auf Kosten des Abnehmers nach Angaben des Verbandes insbesondere nach ÖNORM B2538, 4.6. zu errichten. Wo Grundwasser auftreten könnte, ist der Schacht wasserdicht auszuführen. Der Verband behält sich vor, den Wasserzählerschacht auf Kosten des Abnehmers selbst beizustellen. Erforderliche Sanierungen des Wasserzählerschachtes erfolgen auf Kosten des Abnehmers
- (5) Die Entfernung sowie Wiederherstellung von Frostschutzeinrichtungen bei Wasserzählern vor jeder Ablesung oder Auswechslung des Zählers, sowie das Öffnen des zugefrorenen Schachtdeckels obliegt dem Abnehmer. Befindet sich der Wasserzählerschacht in Hauseinfahrten oder auf anderen Verkehrsflächen, so hat der Abnehmer dafür zu sorgen, dass während der Ablesung oder während der Montgearbeiten diese Verkehrsfläche nicht benützt wird.
- (6) Wird vom Abnehmer die Messgenauigkeit eines in Betrieb befindlichen Wasserzählers angezweifelt, so wird der Wasserzähler über Antrag vom Wasserleitungsverband ausgebaut und einer Nacheichung durch das Eichamt zugeführt. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Fehlergrenze liegt, so trägt die hierbei entstandenen Kosten der Abnehmer. Zeigt der Wasserzähler falsch an, so wird die Wassergebühr entsprechend dem Verbrauch im gleichen Zeitraum des Vorjahres oder falls diese nicht feststellbar ist, nach den Angaben des neuen Zählers verrechnet. Die Kosten der Überprüfung gehen in diesem Fall zu Lasten des Verbandes.

- (7) Wird Wasser unter Umgehung oder vor Einbau des Wasserzählers entnommen, so ist der Verband berechtigt, eine Verbrauchsmenge mit dem höchsten Wasserabgabensatz vorzuschreiben, die sich unter Zugrundelegung einer täglichen Benützung der gesamten vorhandenen Verbrauchsanlage während der Dauer des unberechtigten Verbrauches ergibt. Ist die Dauer des unberechtigten Wasserbezuges nicht feststellbar, so kann die nach den vorstehenden Grundsätzen ermittelte Wassermenge bis zu einem Jahr vorgeschrieben werden.
- (8) Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist dem Verband unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Der Abnehmer ist verpflichtet, die Zähleranlage und die Zähleranzeige regelmäßig (zumindest in vierteljährlichen Intervallen) zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.
- (10) Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subwasserzähler) in der Verbrauchsanlage ist zulässig, doch bleiben Beschaffenheit, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Abnehmer überlassen. Das Ergebnis derartiger Ablesungen hat keinen Einfluss auf die Berechnung der Wasserabgabe.

§ 8

Wasserverbrauchsanlagen

- (1) Die Verbrauchsanlagen des Abnehmers umfassen alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte nach dem Wasserzähler samt Rückflussverhinderer und alle sonstigen Einrichtungen, die der Wasserversorgung der Liegenschaft dienen.
- (2) Die Verbrauchsanlage hat so beschaffen zu sein, dass eine Störung des Versorgungssystems des Verbandes, sowie der Verbrauchsanlage des Abnehmers und anderer Abnehmer ausgeschlossen ist. Der Abnehmer ist verpflichtet, seine Verbrauchsanlage entsprechend dem Stand der Technik zu betreiben und entsprechend diesem anzupassen.
- (3) Um allfälligen Schäden vorzubeugen, ist im Bereich der Hausinstallation nach dem Wasserzähler ein Druckminderer durch ein konzessioniertes Installationsunternehmen einzubauen und laufend warten zu lassen. Für den Fall, dass der Abnehmer einen solchen Druckminderer nicht einbaut oder nicht laufend warten lässt, haftet der Verband nicht für Schäden in Folge eines Gebrechens, und hat der Abnehmer für alle Schäden aufzukommen und den Verband schad- und klaglos zu halten.
- (4) Der Verband behält sich das Recht vor, die Verbrauchsanlage jederzeit zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind vom Abnehmer innerhalb einer angemessenen Frist beheben zu lassen. Erfolgt dies nicht oder liegt nach Ansicht des Verbandes Gefahr in Verzug vor, ist der Verband berechtigt, die Wasserversorgung einzuschränken.
- (5) Zur ordnungsgemäßen Herstellung und Erhaltung der Verbrauchsanlagen nach dem Wasserzähler samt Rückflussverhinderer ist der Abnehmer verantwortlich. Schäden an den Anlagen sind unverzüglich zu beheben. Die Verbrauchsanlage darf nur von einem konzessionierten Installationsunternehmen nach dem Stand der Technik und der Wasserleitungsordnung ausgeführt und erhalten werden.
- (6) Vor Inangriffnahme der Installationsarbeiten kann vom Verband mit der Anmeldung zum Wasserbezug die Vorlage von Plänen und Beschreibungen der Anlage, sowie Berechnungen des Wasserverbrauches vom Abnehmer gefordert werden. Der Verband ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung zu überwachen.
- (7) Der Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen, die geeignet sind, das Wasser in physikalischer, chemischer oder bakteriologischer Hinsicht zu verändern, ist unbeschadet anderer behördlicher Genehmigungen dem Verband zu melden. Diese müssen so eingerichtet sein, dass ein Rückströmen des Wassers in das Leitungsnetz sicher verhindert wird (ÖNORM EN1717).
- (8) Hydraulische Anlagen (Waschanlagen, Drucksteigerungsanlagen etc.) dürfen nur mit Zustimmung des Verbandes an die Verbrauchsanlage angeschlossen werden. Sie müssen die vom Verband geforderten Sicherheitseinrichtungen (z.B. Rückflussverhinderer, Wassermangelsicherung, Druckentlastungsventile, samt ausreichender Ableitung etc.) besitzen (ÖNORM EN1717).

- (9) Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von einer besonderen Wasserqualität und von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängt, dürfen nur eingebaut werden, wenn sie mit einer automatischen Regelung versehen sind, die Schäden ausschließt.
- (10) Hinsichtlich elektrischer Schutzmaßnahmen wird auf die ÖNORM B2531-1, Pkt.1 1, ÖNORM B2538, ÖVE-EN1-1, ÖVE-ÖNORM E8001-1, bzw. auf die entsprechenden Folgenormen verwiesen. Der Verband verwendet für Anschlussleitungen nur mehr Rohrmaterialien, die elektrisch nicht leiten und daher für die Erdung elektrischer Geräte ungeeignet sind. Die Erdung elektrischer Geräte und Anlagen hat der Abnehmer von hierzu Befugten ausführen zu lassen.
- (11) Warmwasseraufbereitungsanlagen aller Art müssen in der Kaltwasserzuleitung unmittelbar vor dem Anschluss, in der Flussrichtung angeordnet sein und eine Absperrvorrichtung, eine Entleerungseinrichtung, einen Rückflussverhinderer und ein Sicherheitsventil eingebaut haben. Die Ablaufleitung des Sicherheitsventils muss so bemessen sein, dass bei voller Öffnung des Sicherheitsventils die ausströmende Wassermenge sicher in eine Entsorgungsleitung (Kanalisation) abgeleitet wird.
- (12) Ausgewiesenen Beauftragten des Verbandes ist vom Abnehmer das Betreten des Anschlussobjektes zu gestatten, soweit es für die Überprüfung der technischen Einrichtungen der Verbrauchsanlagen, die Feststellung des Wasserverbrauches oder die Einhaltung der Wasserleitungsordnung und des WLV-Gesetzes erforderlich ist.

§ 9

Einschränkung des Wasserbezuges im öffentlichen Interesse

- (1) Unbeschadet der Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung erfolgt die Wasserabgabe ohne Haftung des Verbandes für Störungen oder Unterbrechungen und ohne Haftung für Änderung der Wasserbeschaffenheit, der Wasserdruckverhältnisse und der Wassertemperatur. Die Wasserabgabe erfolgt auch nur insoweit, als die Wasserergiebigkeit ausreicht. Eine Minderung der Ergiebigkeit hat sich für alle Verbandsgemeinden möglichst gleichmäßig auszuwirken.
- (2) Insbesondere kann der Verband verbrauchseinschränkende Sofortmaßnahmen erlassen, wenn
 - a) wegen Wassermangels der Wasserbedarf für den menschlichen Genuss und Gebrauch sonst nicht ausreichend befriedigt werden kann,
 - b) Schäden an den Wasserversorgungseinrichtungen auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen,
 - c) Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen oder in deren Bereich vorgenommen werden müssen,
 - d) dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig ist. Während einer Brandbekämpfung ist der Verband berechtigt den Wasserbezug auf ein Mindestmaß einzuschränken.
- (3) Für das Füllen von Schwimmbecken, Speicherbecken, Teichen, Biotopen, etc., ab einer Volumengröße von 50 m³ ist die Zustimmung des Verbandes einzuholen, der die Wasserentnahme aus dem Leitungsnetz auf bestimmte Zeiträume einschränken kann. Bei Wasserknappheit kann der Verband solche Wasserentnahmen ganz untersagen.
- (4) Die Einschränkung oder Unterbrechung des Wasserbezuges nach Abs. 2 lit. a bis d und Abs. 3 ist vom Verband zu verlautbaren und ist für die Abnehmer verbindlich.
- (5) Die Einschränkung oder Unterbrechung des Wasserbezuges ist aufzuheben, wenn der Grund für diese Maßnahme weggefallen ist.

§ 10

Wasserbezug

- (1) Aus der Anschlussleitung darf Wasser nur zu dem in der Anmeldung angeführten Zweck entnommen werden. Es ist untersagt, den nur für einen Haushalt angemeldeten Wasserbezug auf gewerbliche oder andere Zwecke auszudehnen. Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist nicht gestattet.
- (2) Der Wasserbezug darf das genehmigte Ausmaß nicht überschreiten. Reicht diese Menge nicht mehr aus, so ist vom Abnehmer der erhöhte Bedarf anzumelden. Der Verband entscheidet, ob eine Erhöhung der Lieferung mit gegebenen Einrichtungen möglich ist, oder ob technische Änderungen (Verstärkung

der Anschlussleitung) notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten der Abnehmer.

- (3) Änderungen in der Person des Abnehmers sind vom Rechtsnachfolger dem Verband binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Der Rechtsnachfolger tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber dem Verband ein.

§ 11

Öffentliche Hydranten und Löschwasserbereitstellung

- (1) Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken.
- (2) Unbeschadet anderer gesetzlicher Regelungen ist das Öffnen der an die öffentliche Versorgungsleitung angeschlossenen Hydranten nur den Beauftragten des Verbandes gestattet, ausgenommen im Brandfall, bei Gefahr im Verzug, sowie bei Feuerübungen. Diesfalls ist der Verband unverzüglich zu verständigen. Vor und nach erfolgenden Entnahmen hat seitens der Feuerwehr eine Meldung beim Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland zu erfolgen. Das Schließen der Hydranten ist den Beauftragten des Verbandes zu überlassen oder nachträglich von diesen zu überprüfen. Für sonstige Wasserentnahmen ist das Öffnen und Schließen der Hydranten nur Beauftragten des Verbandes erlaubt.
- (3) Der zeitlich beschränkte Wasserbezug für Bau oder sonstige Zwecke bedarf der Zustimmung des Verbandes. Wenn die Wasserentnahme gestattet wird, ist dies nur nach erfolgtem Einbau eines Wasserzählers mit Absperrvorrichtungen zulässig. Für Kosten des Ein- und Ausbaues und deren allfälligen Ersatz bei Abnutzungen hat der Abnehmer aufzukommen.
- (4) Seitens des Verbandes kann, insbesondere in bereits bestehenden Hochzonen, der Löschwasserbedarf nicht immer vollständig abgedeckt werden. Für die vollständige Abdeckung haben die Gemeinden selbst zusätzliche Vorsorge zu tragen (Errichtung von Löschteichen, Behältern, usw.).

§ 12

Grundinanspruchnahme

- (1) Jeder Grundeigentümer und Abnehmer ist verpflichtet, die Errichtung und Erhaltung der für die Versorgung der Verbrauchsanlagen erforderlichen Anschlussleitungen durch den Verband entschädigungslos zu dulden.
- (2) Wenn die Anschlussleitung auf fremden Grundstücken hergestellt werden soll, kann der Verband verlangen, dass der Abnehmer eine schriftliche Zustimmung aller betroffenen Grundeigentümer in Form eines grundbuchsfähigen Dienstbarkeitsvertrages zugunsten des Verbandes beibringt, in der sich diese mit der Herstellung und dem Betrieb (inklusive Zutritt und Instandhaltung) der Anlage einverstanden erklären.
- (3) Die Grundeigentümer und Abnehmer haben dem Verband unentgeltlich die zur Sicherstellung der Anlagen und Rohrleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten in grundbuchsfähiger Form einzuräumen und alle hierzu notwendigen Erklärungen in der erforderlichen Form abzugeben.

§ 13

Abmeldung des Wasserbezuges

- (1) Bei Anschlussobjekten, kann über Ansuchen des Abnehmers der Anschluss wegen Umbauarbeiten oder Frostgefahr für bis zu maximal 12 Monate vorübergehend stillgelegt werden. Die Grundgebühr ist weiter zu entrichten. Der Verband ist berechtigt, auf Kosten des Abnehmers ein Absperrventil einzubauen.
- (2) Falls für ein Anschlussobjekt die Anschlusspflicht wegfällt, kann die Auflassung des Anschlusses des Abnehmers nach schriftlicher Mitteilung erfolgen.
- (3) Die Auflassung hat an der Abzweigung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung zu erfolgen.
- (4) Eine Tragung der Kosten für die Stilllegung sowie die Auflassung des Anschlusses hat durch den Abnehmer zu erfolgen.

§ 14
Rechte des Verbandes

- (1) Der Verband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen oder auf das hygienisch erforderliche Mindestmaß zu reduzieren,
 - a) wenn der Abnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig Eigentum des Verbandes beschädigt oder Wasser rechtswidrig entnimmt oder bezieht,
 - b) bei Nichtbezahlung fälliger Rechnungen aus dem Titel eines rechtskräftigen Abgabebescheides,
 - c) bei Verweigerung des rechtmäßigen Zutritts,
 - d) wenn der Abnehmer auf das Wasserversorgungsnetz rückwirkende Störquellen trotz schriftlicher Aufforderung in angemessener Frist nicht beseitigt oder bei Gefahr in Verzug oder mangelhafter Verbrauchsanlage des Abnehmers.

- (2) Der Verband hat die gemäß Abs. 1 eingestellte oder reduzierte Wasserversorgung unverzüglich wieder aufzunehmen,
 - a) in Fällen des Abs. 1 lit. a) und b) nach Bezahlung des geforderten Betrages oder nach Einigung über den Schadenersatz, über die Zahlungsmodalitäten oder über entsprechende Sicherheiten,
 - b) in den Fällen des Abs. 1 lit. c) bei Einigung über die künftige Vermeidung des Anlasses der Einstellung der Wasserversorgung,
 - c) in den Fällen des Abs. 1 lit. d) nach restloser Beseitigung der Störquellen.

§ 15
Schlussbestimmungen

- (1) Die vorstehende Wasserleitungsordnung tritt mit ihrer Kundmachung im Burgenländischen Landesamtsblatt in Kraft.

- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Wasserleitungsordnung verliert die bisherige Wasserleitungsordnung, verlautbart im 22. Stück des Landesamtsblattes für das Burgenland vom 10. Juni 2011, ihre Wirksamkeit.

- (3) Zur Definition der Fachausdrücke gilt die ÖNORM B 2530-1 in der geltenden Fassung.

Für den Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland:

Der Obmann:

Bgm. Ing. Gerhard Zapfl eh.